



**GEMEINDE TEUFEN**

# **Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Teufen**

vom 21.01.2025

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Höchstgewichte und Masse für die Abfallentsorgung
- Art. 4 Bereitstellung
- Art. 5 Brennbares Haushalt-Sperrgut
- Art. 6 Separatabfahren und -sammlungen
- Art. 7 Grüngutsammlung und Kompostierung
- Art. 8 Weitere Abfälle
- Art. 9 Information
- Art. 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Teufen erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglements vom 21. Januar 2025 folgende Vollzugsverordnung:

## **VOLLZUGSVERORDNUNG**

### **Art. 1 Kehrriechtabfuhr**

- 1) Die Abfuhr des Hauskehrriechts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- 2) Abweichende Regelungen in Aussengebieten / Landwirtschaftsgebieten werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3) Feiertagsbedingte Umstellungen der Abfuhrtage werden in der Abfall-Info bekanntgegeben.
- 4) Die Sammelroute bestimmt sich nach dem Kehrriechtroutenplan.

### **Art. 2 Kehrriechtgebilde**

- 1) Für die Bereitstellung des Kehrriechts sind folgende Gebilde zulässig:
  - offizielle Gebührensäcke der A-Region;
  - Container für Haushalte (offizielle Gebührensäcke) mit maximal 800 Liter Inhalt;
  - gebührenpflichtige Container mit maximal 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrriechts von Unternehmen/öffentlichen Verwaltungen (Industrie- und Gewerbecontainer);
  - Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Haushalte (offizielle Gebührensäcke) oder Unternehmen/öffentliche Verwaltungen.
- 2) Unterflur-/Halbunterflurbehälter oder Container sind bei der Gemeinde resp. der A-Region anzumelden.
- 3) Unterflur-/Halbunterflurbehälter oder Container für Haushalte sind mit einem Chip, der Nummer und dem speziellen Kleber "Haushalt-Container nur für offizielle Kehrriechtsäcke" zu versehen.
- 4) Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Unternehmen und öffentliche Verwaltung sowie Industrie- und Gewerbecontainer sind mit einem Chip und der Nummer zu versehen. Die Funktionsfähigkeit der Unterflur-/Halbunterflurbehälter oder Container muss jederzeit gewährleistet sein.
- 5) Anschaffung und Unterhalt der Kehrriechtgebilde ist Sache der Kehrriechtverursacher und -verursacherinnen / der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

### **Art. 3 Höchstgewicht und Masse für die Abfallentsorgung**

- 1) Gebührensäcke:
  - a) 17-Liter-Sack 3 kg;
  - b) 35-Liter-Sack 5 kg;
  - c) 60-Liter-Sack 10 kg;
  - d) 110-Liter-Sack 15 kg.
- 2) Das Gewicht der bereitgestellten Container (Haushalt-/Industrie- und Gewerbecontainer) darf maximal 600 kg betragen.
- 3) Das Gewicht für Unterflur-/Halbunterflurcontainer darf maximal 750 kg betragen.
- 4) Das Gewicht pro Sperrgutbündel, Siloballenfolienbündel oder Sperrgutmöbel darf maximal 30 kg/Bündel beziehungsweise Möbel betragen. Folgende Höchstmasse sind einzuhalten:
  - a) für Sperrgutbündel: 50 x 100 x 150 cm;
  - b) für Siloballenfolienbündel: Ø 150 cm.

### **Art. 4 Bereitstellung**

- 1) Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind erst am Morgen des Abfuhrtages gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.
- 2) In Gebieten mit einem Unterflur-/Halbunterflurbehälter oder mit Containern (für Gebührensäcke) kann der Hauskehricht täglich tagsüber eingeworfen werden. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
- 3) Das Haushalt-Sperrgut ist im Einzugsgebiet eines Unterflur-/Halbunterflurbehälters neben diesem bereitzustellen.
- 4) Unternehmen und öffentliche Verwaltungen müssen ihren Abfall in zugelassenen Industrie- und Gewerbecontainern oder Unterflur-/Halbunterflurbehältern bereitstellen.
- 5) Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.
- 6) Ist der Zugang eingeschränkt, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Abfuhr der Abfälle verweigert werden.

### **Art. 5 Brennbares Haushalt-Sperrgut**

- 1) Brennbares Haushalt-Sperrgut ist der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- 2) Es ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen (1 Marke pro 10 kg).

## **Art. 6 Separatabfahren und -sammlungen<sup>1</sup>**

- 1) Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfahren an:
  - Altmetalle;
  - Christbäume;
  - Grüngut;
  - Häckseldienst;
  - Papier/Karton.
  
- 2) Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an:
  - Altmetall;
  - Altöl;
  - Aluminium, Kaffeekapseln;
  - Aluminium, Weissblech, Stahlblech, Dosen;
  - Batterien;
  - Bauabfälle;
  - Elektrogrossgeräte Sens;
  - Elektrokleingeräte SWICO;
  - CD/DVD;
  - Leuchtmittel;
  - Glas;
  - Grüngut;
  - Kork;
  - Kunststoffe gemischt (Kuh-Bag);
  - Medikamente, Chemikalien;
  - Papier / Karton;
  - PET-Flaschen;
  - Pneus;
  - Styropor;
  - Textilien, Schuhe;
  - Tierkörper.

## **Art. 7 Grüngutsammlung und Kompostierung**

- 1) Die Gemeinde
  - betreibt eine Grüngutsammelstelle;
  - organisiert einen Häckseldienst;
  - organisiert eine Grüngutsammlung;
  - bietet eine Kompostberatung an.
  
- 2) Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grüngutsammlung in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.
  
- 3) Für die Grüngutsammlung sind folgende Höchstmasse einzuhalten:
  - a) für Rasenschnitt und Laub: 110-Liter-Sack oder 110-Liter-Behälter;
  - b) für gebündelte Stauden: ca. 150 cm lang und Ø 50 cm.
  
- 4) Bündel, Behälter oder Container sind mit den entsprechenden Gebührenmarken (pro 110-Liter-Sack oder Behälter 1 Marke; pro gebündelte Stauden 2 Marken) zu versehen. Kompostierbare Abfälle sind in Grüngut-Containern bereitzustellen.

---

<sup>1</sup> vgl. weiterführende Informationen zum Thema Separatsammlungen: Separatsammlungen in der Schweiz (BUWAL), Merkblätter der Abfallregion St. Gallen - Rorschach - Appenzell ([www.a-region.ch](http://www.a-region.ch)) sowie erläuternder Bericht zur Abfallverordnung

- 5) Es dürfen keine Drähte, Kunststoffschnüre oder kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen verwendet werden.
- 6) Rüst- und Speiseresteabfälle aus Grossküchen/Restaurationsbetrieben dürfen nicht über die Rüst- und Essensrestesammlung, sowie über die kommunale Grüngutsammlung entsorgt werden.

**Art. 8 Weitere Abfälle**

Die Entsorgungs- resp. Bereitstellungsvorschriften werden in der Abfall-Info geregelt.

**Art. 9 Information**

Alle Haushalte, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen erhalten jedes Jahr eine neue Abfall-Info für das Folgejahr mit allen nötigen Informationen.

**Art. 10 Inkrafttreten**

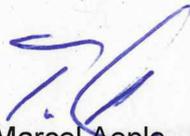
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung zum Abfallreglement.

Teufen, 21. Januar 2025

**GEMEINDERAT TEUFEN**



Reto Altherr  
Gemeindepräsident



Marcel Aepli  
Gemeindeschreiber

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2025 in Kraft gesetzt per 1. Juli 2025.